



Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und einem Schweizerischen Jugendstrafverfahren

Stellungnahme der Eidg. Kommission für Frauenfragen (Februar 2002)

A. Vorbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme wurde unter Beizug von Grundlagenarbeiten EKF-externer ExpertInnen¹ erarbeitet. Die EKF verzichtet darauf, zu allen Bereichen umfassend Stellung zu nehmen. Sie konzentriert sich auf ihr besonders wichtige Anliegen aus Frauen- und Opferschutzsicht. Eine kurze Stellungnahme zum Jugendstrafverfahren findet sich am Schluss.

B. Grundsätzliches

1. Die EKF begrüsst die **Wahl des Staatsanwaltschaftsmodells und die Einführung des Zwangsmassnahmengerichts (Art. 22)**. Hingegen sind die **Einbrüche ins Unmittelbarkeitsprinzip (Art. 374 ff) zu weitgehend und von der schon grundsätzlich problematischen Einführung des Opportunitätsprinzips (Art. 8) sollte jedenfalls für Delikte gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität unbedingt abgesehen werden**.
2. **Die Polizei sollte auf ihre Akut- und Hilfsfunktion beschränkt bleiben** (Anhaltung von Tatverdächtigen, Sicherstellen von Beweismitteln und Deliktsgut, Feststellen von Zeugen; die **Kompetenzen in Art. 327, 333ff gehen zu weit**). Die Kompetenz, über alle rechtlichen Belange zu entscheiden (Vorliegen genügenden Tatverdachts, Abgrenzung Antrags-Offizialdelikte etc.) sollte ausschliesslich bei der Staatsanwaltschaft liegen.
3. Die **EKF beantragt die Ergänzung von Art. 15 mit einer Verpflichtung der Kantone, dafür zu sorgen, dass in den Strafbehörden beide Geschlechter angemessen vertreten sind**.
4. Wie in der Vernehmlassung der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen zum Entwurf des Allgemeinen Teils des StGB ausführlich erläutert (Frauenfragen 1/94), ergeben sich für Frauen im Strafvollzug besondere Probleme. Auch im Strafprozess sind besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen: für weibliche Verhaftete sind getrennte Unterbringungsmöglichkeiten vorzusehen (**Ergänzung des Art. 247 VE: Abs. 1a: «Die Kantone sehen für weibliche Verhaftete besondere Unterbringungsräumlichkeiten vor»**) und es bedarf einer klaren Regelung für die mit der Mutterschaft verbundenen

¹ Jeanne Du Bois, Rechtsanwältin Zürich, Hannelore Fuchs, Rechtsanwältin St. Gallen, Carola Gruenberg, Rechtsanwältin Zürich, Beatrice Vogt, Rechtsanwältin Biel, Esther Wyss Sisti, Rechtsanwältin Basel, Dr. Andrea Büchler, Assistenzprofessorin Basel, lic.iur. Peter Moesch, Fachhochschule Luzern, und Dr. Jonas Schweighauser, Rechtsanwalt Basel/Binningen.

besonderen Probleme von inhaftierten Frauen (Einrichtung von besonderen Räumlichkeiten usw.).

5. Die Kommission ist weiter der Meinung, dass auch **beschuldigte Frauen, gleich wie weibliche Opfer, das Recht haben sollen, von Personen des gleichen Geschlechts befragt zu werden (Ergänzung Art. 166, 170 VE)**. Dies ist namentlich dann besonders wichtig, wenn Täterinnen möglicherweise auch Opfer von Gewalt sind (bei Gewalt im sozialen Nahraum ist dies der Regelfall).

6. Die EKF stellt fest, dass **in Zusammenhang mit Frauen- und Menschenhandel wichtige Massnahmen im VE gänzlich fehlen: Die strafprozessuale Verankerung eines Zeugnenschutzprogrammes für Betroffene**, welches den Opfern Schutz und Aufenthalts- und Arbeitsrecht für die Dauer des Prozesses garantiert sowie ihnen und Zeuginnen zusichert, dass sie von der Strafverfolgung wegen illegalen Aufenthalts oder Erleichterung illegalen Aufenthalts befreit sind (**KronzeugInnenregelung, betrifft Art. 160 ff**).

7. **Die Opferschutz- und Beteiligungsrechte sind noch ungenügend ausgestaltet.** Darauf wird nachfolgend näher eingegangen.

C. Opferschutz- und Beteiligungsrechte der Opfer

(Dieser Teil folgt der Artikel-Nummerierung des Vorentwurfs)

Art. 74 Die Erfahrung zeigt, dass der Schutzgedanke nur konsequent umgesetzt werden kann, wenn auch die Übersetzerin oder der Übersetzer dem gleichen Geschlecht angehört. Art. 74 ist mit **Abs. 5 zu ergänzen: «Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann verlangen, dass eine dem gleichen Geschlecht angehörende Person für die Übersetzung seiner Befragung beizuziehen ist.»**

Art. 78 Absatz 2 VE sieht als Kann-Vorschrift die Möglichkeit vor, die Öffentlichkeit durch das Gericht ausschliessen zu lassen, wenn eine Person in ihrer körperlichen, sexuellen od. seelischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt ist. Diese Ausdehnung auf alle Opfer begrüssen wir. Ebenfalls begrüssen wir die Beibehaltung des Anspruches eines Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität auf Ausschluss der Öffentlichkeit. Wir schliessen uns zudem dem Vorschlag der OHG-Expertenkommission zu einem **ergänzten Absatz 4 an: «... Zutritt zu nicht öffentlichen Verhandlungen gestattet. Wird die Öffentlichkeit aufgrund des Antrages eines Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität ausgeschlossen, setzt die Zulassung von Gerichtsberichterstatern und weiteren Personen die Zustimmung des Opfers voraus.»**

Art. 81 Wir begrüssen die Möglichkeit einer Sanktion auch für Private. Zudem schliessen wir uns den Vorschlägen der OHG-Expertenkommission an, wonach nicht nur die Identität sondern alle Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität von Opfern geben können, nicht veröffentlicht werden dürfen (Fotographien von Wohnhaus, des Tatortes, etc.). **Abs. 5 ist entsprechend zu ergänzen mit: «Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers oder Informationen, die eine Identifizierung des Opfers erlauben, nur veröffentlichen, wenn eine Mitwirkung der**

Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist oder wenn das Opfer oder seine hinterbliebenen Angehörigen dem zustimmen. Private können bei Nichtbeachtung mit Ordnungsbusse nach Artikel 70 Absatz 1 bestraft werden.»

Art. 96 Nicht alle Opfer konstituieren sich als Partei. Trotzdem haben Opfer aufgrund der grossen Bedeutung der Strafverfahren für sie persönlich in der Regel ein grosses Bedürfnis regelmässig über das Verfahren und dessen Ausgang informiert zu werden. Weiter ist nicht einzusehen, weshalb Parteien und Opfer ohne Parteistellung, nur Teile eines Urteils erhalten sollen. Dies ist in der Praxis nur schwer praktikabel und gibt kein vollständiges Bild über das gefällte Urteil. Die Prüfung eines Rechtsmittels wird erschwert. Entsprechend muss **Abs. 2 ergänzt werden mit: «... händigt den Parteien und Opfern ohne Parteistellung,....»**. **Abs. 4 muss lauten: «Muss das Gericht das Urteil begründen, so stellt es innert 60 Tagen dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und den Opfern das vollständige begründete Urteil zu, den übrigen Parteien nur jene Teile des Urteils, in denen ihre Anträge behandelt werden.»**

Gemäss **Art. 111** können Dritte mit einem schützenswerten Interesse Akteneinsicht verlangen. Dieses Akteneinsichtsrecht soll auch Opfern ohne Parteistellung zukommen. Dies ist notwendig, um einerseits das Prozessrisiko bei einer Konstituierung als Partei abzuschätzen und andererseits, um dem Informationsbedürfnis der Opfer nachzukommen. **Abs. 1 ist somit zu ergänzen mit: «...können Parteien und Opfer, die nicht Partei sind,....»**.

Da bei Befragungsvideos von Kindern, die Opfer von sexueller Ausbeutung wurden, die Gefahr besteht, dass sie als Handelsware in einschlägige Kreise gelangen, sollte der Umgang sowie die Herausgabe der Bänder gesetzlich geregelt werden. Wir schlagen einen **zusätzlichen Absatz 4** vor: **«Die Ton-, Bild- oder Datenträger (Artikel 84 Absatz 3) werden nicht zur Ansicht herausgegeben. Sie können im Rahmen der Strafuntersuchung oder der Gerichtsverfahren durch die Verfahrensbeteiligten visioniert werden.»**

Art. 115 Abs. 1 Die Opfer, die sich nicht als PrivatklägerIn konstituieren, sind als weitere Verfahrensbeteiligte aufzuführen; andernfalls besteht die Gefahr, dass deren besondere Situation und spezifischen Verfahrensrechte vergessen werden.

Art. 119 Über Anträge der Parteien sollte unverzüglich entschieden werden, da die Durchführung gewisser Beweissmassnahmen in einem späteren Verfahrensstadium oft keinen Sinn mehr macht. **Ergänzung mit Abs. 4: «Die Verfahrensleitung entscheidet über die Anträge sofort.»**

Art. 124 ff Wir begrüssen das Anliegen der Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 5. Februar 2001 (im Folgenden kurz: OHG-Expertenkommission), für Opfer einen eigenen Abschnitt mit den wichtigsten Regeln in die Strafprozessordnung einzufügen. Unser Vorschlag erfolgt in starker Anlehnung an ihre Vorschläge und übernimmt ihre Systematik. Für die Definition des Opferbegriffes schliessen wir uns dem Vorschlag der OHG-Expertenkommission zu **Art. 124a VVE** vollständig an. Bezüglich Persönlichkeitsschutz (**124c VVE**), Information (**124d VVE**) und Befragung und Konfrontation (**124e VVE**) schlagen wir hier die Aufnahme folgender neuer Gesetzesartikel vor:

Persönlichkeitsschutz

Abs. 1 Die Strafbehörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers sowie der Angehörigen auf allen Stufen des Verfahrens. Sie haben zudem dafür besorgt zu sein, dass auch der Beschuldigte oder allfällige Dritte im Rahmen des Strafverfahrens die Persönlichkeit des Opfers und der Angehörigen respektiert und nicht verletzt. Die Behörden haben die dazu geeigneten Massnahmen zu treffen, insbesondere sind sie berechtigt, Weisungen zum Schutz der Opfer und der Angehörigen an den Beschuldigten sowie an weitere Verfahrensbeteiligte zu erteilen.

Abs. 2 Bei Vorliegen besonderer Gründe werden die Personalien des Opfers dem Angeschuldigten nicht bekannt gegeben, sofern dies für die Strafuntersuchung nicht zwingend erforderlich ist. Die Personalien werden in diesem Fall in einem separaten Aktenstück vermerkt.

Information

Abs. 1 Zu Beginn jedes neuen Verfahrensabschnittes sowie auf Anfrage jederzeit informiert die zuständige Behörde in Ergänzung zu Artikel 334 das Opfer über den Stand des Verfahrens sowie über seine jeweiligen Rechte gemäss diesem Gesetz. Sie weisen die Opfer im Einzelnen darauf hin, wenn ihre Rechte tangiert sind. Zudem steht den Opfern gemäss Artikel 111 Absatz 1 ein Akteneinsichtsrecht zu.

Abs. 2 Dem Opfer werden von den zuständigen Behörden die vollständigen Entscheide und Urteile im Verfahren unentgeltlich mitgeteilt, falls es nicht darauf verzichtet hat.

Abs. 3 Die Opfer werden frühzeitig und umgehend über wesentliche Haftentscheide sowie Flucht etc. des Beschuldigten informiert, falls es nicht darauf verzichtet hat.

Befragungen der Opfer und Begegnung mit der beschuldigten Person

Abs. 1 Die Behörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit dem Beschuldigten. Sie tragen dem Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung. Eine Begegnung kann gegen den Willen eines Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör dies zwingend erfordert. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität dürfen die Behörden das Opfer dem Beschuldigten nicht gegenüberstellen. Dem Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör ist in anderer Weise zu entsprechen, namentlich durch Audioübertragung der Befragung oder Ausübung des Fragerechts durch die Verteidigung oder durch die Möglichkeit nach Einsicht in die Befragungsprotokolle schriftliche Ergänzungsfragen stellen zu können. Es kann diesbezüglich auch auf Art. 161 Abs. 2 verwiesen werden.

Abs. 2 Das Opfer kann sich bei allen Verfahrenshandlungen ausser von seinem Rechtsbeistand oder Vertretung von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Abs. 3 Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können in allen Verfahrensabschnitten verlangen, von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Dieses Recht steht ihnen nicht zu, wenn die Befragung durch ein Einzelgericht erfolgt und Straftaten gegen die sexuelle Integrität betrifft, welche zu Opfern beiderlei Geschlechts geführt haben. Ebenso steht dem Opfer das Recht zu, eine Person des gleichen Geschlechts zur Übersetzung beizuziehen (Artikel 74 Absatz 5).

Abs. 4 Bei der Einvernahme von Opfern ist auf ihre physische und psychische Situation gebührend Rücksicht zu nehmen. Die zuständigen Behörden sind zu diesem Zwecke zu schulen.

Abs. 5 Opfer haben das Recht, die Aussage zu Fragen zu verweigern, die ihre Intimsphäre betreffen oder die keinen Bezug zur Straftat aufweisen. Derartige Fragen müssen als solche bezeichnet werden.

Abs. 6 Das Opfer ist in der Regel nicht mehr als zweimal zu befragen.

Schutzmassnahmen für Minderjährige

Schliesslich sind an dieser Stelle (z.B. neuer Artikel 124 f) auch die Schutzmassnahmen für Minderjährige, die Opfer einer Straftat gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität geworden sind, zu regeln. Es sind die neu im OHG aufgenommenen Schutzmassnahmen für alle Minderjährigen von Artikel 10 a-d OHG als Artikel 124f Absatz 1-4 einzufügen.

Art. 127 und 128 Opfer entscheiden sich oft erst nach Abschluss der Voruntersuchung, ob sie sich am Strafverfahren als Straf- oder ZivilklägerIn beteiligen wollen. Die in Art. 127 Abs. 3 vorgesehene Einschränkung, die Konstituierung als PrivatklägerIn habe bis zum Abschluss des Vorverfahrens zu erfolgen, setzt sie unnötig unter Druck und dürfte dazu führen, dass sich weniger Opfer am Strafverfahren beteiligen. Die Regelungen betreffend Privatklägerschaft sollten zudem möglichst einfach sein. Zusätzliche Erklärungen sollten nur da, wo unbedingt nötig, vorgesehen werden. Die Gleichstellung des Strafantrages mit der Konstituierung als PrivatklägerIn überzeugt aus Opfersicht nicht. Manche Opfer, die Strafantrag stellen, wollen lediglich, dass sich der Staat um die Strafverfolgung kümmert, ohne selber Position hinsichtlich Schuld und/oder Zivilansprüchen ergreifen zu müssen. Folglich sollte die Stellung eines Strafantrages nicht automatisch die Konstituierung als Privatklägerschaft bedeuten. **Wir schlagen deshalb folgende Änderungen gegenüber dem VE vor: Art. 127 Abs. 3: « Die Erklärung ist spätestens bis zum Abschluss des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung abzugeben.» Abs. 4 – 6 streichen. Art. 128 Abs. 2: «Wurde der Verzicht nicht ausdrücklich eingeschränkt, so umfasst die Erklärung der Geschädigten nach Abs. 1 ihre Stellung als Strafkörper und als Zivilkläger.» (Rest streichen).**

Art. 129 – 132 In der Zivilklage sollten sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können, die sich gegen die beschuldigte Person richten und sich aus der strafbaren Handlung ableiten. Also zum Beispiel auch vertragliche Schadenersatzansprüche und Ansprüche aus Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB). Der Kanton St. Gallen kennt bereits eine entsprechende Regelung (Art. 43 Strafprozessgesetz). Es wird deshalb vorgeschlagen, die Formulierung des Strafprozessgesetzes des Kantons St. Gallen zu übernehmen. Für die Rechtshängigkeit sollte aus Verjährungsgründen die Konstituierung im Zivilpunkt genügen. Nach dem Prinzip der Waffengleichheit muss die Privatklägerschaft bis zum gleichen Zeitpunkt Beweismittel einreichen oder benennen können wie die Beschuldigten. Der Ausschluss von Rechtsmitteln in Art. 132 Abs. 2 lässt sich nicht rechtfertigen, besteht doch die Möglichkeit, dass das Gericht die Klage zu Unrecht als ungenügend begründet oder beziffert betrachtet. Weiter sollte die Beurteilung von Zivilansprüchen von Opfern, sofern liquid, auch in Fällen möglich sein, die im Strafbefehlsverfahren oder im Übertretungsstrafverfahren entschieden werden.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende **Änderungen: Art. 129 Abs. 1: Die Privatklägerschaft kann zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, die sich gegen die Beschuldigten richten und sich aus der strafbaren Handlung ableiten. Abs. 4: Die Zivilklage im Strafverfahren wird durch die Erklärung, sich am Strafverfahren als ZivilklägerIn oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 125 und 127), rechtshängig. Art. 130 Abs. 3: Will sich die Zivilklägerschaft auf Beweismittel berufen, die sich noch nicht bei den Straftaten befinden, hat sie diese dem erstinstanzlichen Gericht vor Abschluss des Beweisverfahrens einzureichen oder zu benennen. (Rest streichen). Art. 132 Abs. 2:**

Hat die Zivilklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert, so wird sie auf den Zivilweg verwiesen. Abs. 3: Bei der Einstellung entfällt die Behandlung der Zivilklage. Abs. 6: Das Gericht kann in Fällen mit Opfern vorerst nur den Strafpunkt beurteilen und über die Zivilansprüche nach einer weiteren Parteiverhandlung entscheiden.

Art. 133 Im Interesse einer optimalen Opfervertretung sollte nicht nur die Verteidigung, sondern auch die Vertretung von Opfern Anwältinnen und Anwälten vorbehalten sein. Ergänzung in Abs. 6: Sofern Bund und Kantone nichts Abweichendes bestimmt haben, ist die Verteidigung sowie die Vertretung von Opfern den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten, die nach Anwaltsrecht zur Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden berechtigt sind.

Art. 143: Der Titel ist zu ergänzen, geht es doch einerseits um die unentgeltliche Verbeiständung und andererseits um die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege. Die im Vorentwurf vorgesehene restriktive Formulierung respektive die sehr einschränkenden Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Verbeiständung können nicht akzeptiert werden. Sie sind auch nicht mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vereinbar. Ein Opfer respektive eine Privatklägerin, die mittellos ist, hat ein Recht auf anwaltliche Vertretung respektive Verbeiständung. Ohne diese Möglichkeit besteht Gefahr, dass die mittellose Person ihrer Rechte verlustig geht oder sie nicht wahrnehmen kann. Zudem dürfen einer mittellosen Person keine Verfahrenskosten auferlegt werden. **Änderung Abs. 1: «Die Verfahrensleistung bewilligt dem mittellosen Opfer und der mittellosen Privatklägerschaft von Amtes wegen oder auf ihr Gesuch die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Verbeiständung. Sie darf in diesem Fall auch keine Kostenvorschüsse verlangen.» Abs. 2 ist zu streichen.**

Art. 153 und 154 Die Befragung von Opfern von Gewaltdelikten setzt eine hohe Professionalität voraus. Die Gefahr der sekundären Viktimisierung durch allzu häufige und unprofessionelle Befragungen ist sehr gross. Die Möglichkeit für das Opfer, von seinem Zeugnisverweigerungsrecht bei Fragen zur Intimsphäre Gebrauch zu machen, setzt voraus, dass das Opfer vor der jeweiligen Frage über dieses Recht informiert wird. **Änderung Art. 153 Abs. 5: Für die Einvernahme von Opfern wird auf die Bestimmungen von Art. 124 a bis f verwiesen, und Art. 154 Abs. 7: Für die Einvernahme von Opfern wird auf die Bestimmungen unter Art. 124 verwiesen.**

Art. 159 Die Teilnahme an Einvernahmen der Beschuldigten in der Voruntersuchung ist insbesondere im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Integrität für eine gute Vertretung des Opfers zentral. Beschuldigte und Privatklägerschaft sind bezüglich Teilnahmerechte (Einvernahmen, Augenschein, etc.) gleichzustellen. **Änderung Art. 159 Abs. 1: «Die Verfahrensleitung gibt der Verteidigung sowie der Privatklägerschaft Gelegenheit, bei den Einvernahmen der Beschuldigten durch Staatsanwaltschaft und Gerichte anwesend zu sein und ihnen Ergänzungsfragen zu stellen.» Abs. 2 streichen.**

Art. 163 Die diesbezüglichen Bestimmungen des Vorentwurfes sind zusammengefasst und leicht abgeändert respektive ergänzt neu in die Artikel 124a bis f aufzunehmen (vgl. oben zu Art. 124).

Zentraler, belastender Umstand für das Opfer im Strafverfahren ist die mögliche Begegnung mit dem Beschuldigten. Eine solche Begegnung ist in jedem Fall zu vermeiden. Zu vermeiden respektive bei Sexualdelikten gänzlich auszuschliessen ist die Möglichkeit, dass ein Opfer in Anwesenheit des Beschuldigten aussagen muss. Auch wenn gemäss Bundesverfassung und Europäischer Menschenrechtskonvention der Beschuldigte das Recht hat, mindestens einmal im Verfahren Fragen an die Belastungszeugin zu stellen, so darf einer Konfrontation gegen den Willen des betroffenen Opfers nicht stattgegeben werden. Dem Anspruch des Beschuldigten auf Gegenüberstellung ist, wie dies in der Praxis bereits praktiziert wird, anders Rechnung zu tragen. Dabei ist an die Möglichkeit zu denken, dass die Verteidigung bei der Befragung des Opfers anwesend ist, oder dass der Beschuldigte Einsicht in das Protokoll erhält und schriftliche Ergänzungsfragen stellen kann oder dass die Befragung audiovisuell übertragen wird. Abzulehnen sind aber audiovisuelle Uebertragungen, bei denen sich der Beschuldigte direkt in die Befragung einschalten kann. **Für Art. 163 ergibt sich unter der Voraussetzung, dass Art. 124 wie verlangt ergänzt wird: Abs. 1-6 streichen und ersetzen durch: «Das Opfer kann verlangen, dass Schutzmassnahmen nach Art. 161 Abs. 2 getroffen werden. Im übrigen wird auch auf die Bestimmungen in Art. 124 a –f verwiesen.»**

Art. 174 Die Aussagepsychologie geht heute bei der Beurteilung, ob eine Aussage wahr oder unwahr ist, nicht von einer allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Zeugin oder eines Zeugen aus. Es werden die einzelnen Aussagen auf ihre Glaubhaftigkeit hin untersucht (sog. Realkennzeichen). Zur Wahrheitsfindung trägt diese Regelung demnach nichts bei. Eine Begutachtung stellt einen Eingriff in die Persönlichkeit dar. Als solche darf sie bei einem Opfer nie gegen den Willen angeordnet werden. Liegt das Einverständnis eines Opfers zur Begutachtung vor, bedarf es auch keiner gesetzlichen Regelung. **Artikel 174 ist somit ersatzlos zu streichen.**

Art. 176 Bei Tötungsdelikten, schwerer Körperverletzung, Raub, qualifizierter Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme, sexuellen Handlungen mit Kindern, sexueller Nötigung, Vergewaltigung und Schändung sollen Opfer sich nicht auf ihr Aussageverweigerungsrecht auf Grund ihrer persönlichen Beziehung zum Beschuldigten berufen können. Diese Bestimmung wird vorab Opfer, die in einem grossen Loyalitätsdruck stehen, in eine kaum lösbare Zwangslage bringen (Loyalität, Geheimhaltungsdruck versus Strafbarkeit einer Zeugnisverweigerung gemäss Artikel 183 VE). Die Intention des Gesetzes, die Opfer zum Sprechen zu bringen, muss auf anderem Wege umgesetzt werden. Nur Opfer, die sich sicher fühlen (Kontaktsperrern, Haft, keine direkte Konfrontation etc.), werden zu Aussagen zu bewegen sein. Das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Artikel 8 EMRK scheint durch diese strafprozessuale Novität tangiert. Auch ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung kann den Kerngehalt dieser Bestimmung nicht ausser Kraft setzen. **Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.**

Gemäss **Art. 181 Absatz 4 VE** können Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Aussagen zu Fragen über ihre Intimsphäre und solche, die keinen Bezug zur Straftat haben, verweigern. Wir sind der Meinung, dass die bestehende Regelung von Artikel 7 Absatz 2 OHG, die allen Opfern einer Straftat, durch welche die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität des Opfers unmittelbar beeinträchtigt wurde, sich auf diese Zeugenschutz-bestimmung berufen können.

Die Bestimmung betreffend der Intimsphäre ist in der Praxis nur schwer anwendbar. Zum einen wissen die Opfer mitten in einer Befragung im Einzelnen nicht, welche Fragen als solche zu bewerten sind und zum Zweiten machen die andern Verfahrensbeteiligten geltend, dass gerade

in einem Strafverfahren, das die Sexualität tangiert, solche Fragen zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Opfer unumgänglich seien. Das Opferhilfegesetz hat aber klar eine Güterabwägung zu Gunsten der Persönlichkeit eines Opfers vorgenommen, mit dem Risiko einer Beweislosigkeit, und diese sollte beibehalten werden. **Beantragte Änderung Art. 181 Abs. 4: «Opfer haben das Recht, die Aussage zu Fragen zu verweigern, die ihre Intimsphäre betreffen oder die keinen Bezug zur Straftat aufweisen. Derartige Fragen müssen als solche bezeichnet werden.»**

Beantragte Änderung zu Art. 189 Abs. 3: «Bei Kindern unter 15 Jahren genügt eine Ermahnung zur Wahrheit in kindgerechter Art.»

In Art. 225 Abs. 4 ist folgende Präzisierung nötig: «Opfer werden über wesentliche Haftentscheide, über die Flucht von Beschuldigten sowie über die Entlassung aus dem Freiheitsentzug unverzüglich in geeigneter Weise orientiert, sofern sie auf diese Information nicht ausdrücklich verzichtet haben.»

Art. 237, 238 und 240 Bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen ist die Sicht des Opfers von grosser Bedeutung. Es sollte deshalb die Möglichkeit erhalten, sich zu entsprechenden Anträgen der Staatsanwaltschaft zu äussern und wie die Verteidigung in die Akten Einsicht zu nehmen. Da sich Opfer in diesem Stadium meist noch nicht als Privatkläger oder Privatklägerin konstituiert haben, müssen **entsprechende Teilnahmerechte nicht nur der Privatklägerschaft, sondern allen Opfern eingeräumt werden.**

Art. 250 Ersatzmassnahmen sind nicht nur für den Fall der Flucht- bzw. Kollusionsgefahr, sondern auch für den Fall der Wiederholungsgefahr aufzuführen. Dabei ist insbesondere der Gewaltdrohung im sozialen Nahbereich Rechnung zu tragen. **In Abs. 2 sind Quartierverbot und Schlüsselabgabe explizit aufzuführen.**

Art. 264 und 266 Das Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität kann gemäss Art. 181 Abs. 4 Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen. Gemäss Art. 163 Abs. 2 kann es überdies verlangen, dass es von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen wird. Was für die Einvernahmen des Opfers von sexuellen Straftaten gilt, muss umso mehr für die wesentlich einschneidendere Massnahme einer körperlichen Untersuchung, insbesondere einer Untersuchung im Intimbereich gelten. **Beantragte Änderungen: Art. 264 Abs. 4: «Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität darf nicht gegen seinen Willen körperlich untersucht werden. Es muss vorab über Zweck, Umfang und Eingriffsart informiert werden.» Art. 266 Abs. 1: «Körperliche Untersuchungen und Eingriffe werden von einer Ärztin oder einem Arzt oder anderem medizinischem Fachpersonal vorgenommen. Das Opfer kann verlangen, dass es von einer Person gleichen Geschlechts untersucht wird.»**

Art. 346, 347 und 347a Dem vorgeschlagenen Vergleichs- und Wiedergutmachungsverfahren kann so keinesfalls zugestimmt werden. Bei Delikten gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität geht es nicht an, das Opfer unter Druck zu setzen (Art. 346 Abs. 2 !) oder überhaupt irgendwelchen Beeinflussungsversuchen auszusetzen, sich mit dem Täter zu vergleichen. Gemäss Art. 163 Abs. 4 kann das Opfer im übrigen verlangen, dass eine Begegnung zwischen ihm und dem Beschuldigten vermieden wird. **Im Minimum ist klar zu**

stellen, dass bei Delikten gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität ein Vergleichsversuch oder Wiedergutmachung nur angeboten werden darf, das Verfahren aber nur mit Zustimmung des Opfers durchgeführt werden darf.

Art. 353 und 355 Der Vorentwurf hat sich zum Ziel gesetzt, die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes als Mindeststandard zu übernehmen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b OHG kann das Opfer den Entscheid eines Gerichts verlangen, wenn das Verfahren nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird. **Da sich die Opfer in diesem Verfahrensstadium regelmässig noch nicht als PrivatklägerIn konstituiert haben, genügt es nicht, die Einstellungs-verfügung nur den Parteien zu eröffnen und nur diesen die Anfechtung zu ermöglichen.**

Art. 360 Der Privatklägerschaft und den Opfern sollte die Anklageschrift automatisch zugestellt werden. Gestützt darauf werden sie entscheiden können, ob sie vor oder in der Hauptverhandlung (doch noch) Straf- oder Zivilklage erheben wollen.

Art. 386 Vor Durchführung des abgekürzten Verfahrens sollte das Opfer, das sich bis anhin nicht als PrivatklägerIn konstituiert hat, die Gelegenheit erhalten, dies noch zu tun und seine Zivilansprüche und Prozessentschädigungen anzumelden.

Art. 412 Die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens auf Fälle, wo Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten ausgesprochen werden, und der gleichzeitige Ausschluss der Behandlung nicht anerkannter Zivilklagen würde dazu führen, dass viele Opfer, insbesondere diejenigen von häuslicher Gewalt, ihre Zivilforderungen nicht mehr im Strafverfahren geltend machen könnten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gerade bei Fällen häuslicher Gewalt der Umstand, dass sich der Täter persönlich vor einem Gericht erklären und verantworten muss, bei diesem einen oft grösseren Eindruck hinterlässt, als eine bedingt ausgesprochene Gefängnisstrafe. **Die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens sollte deshalb auf Fälle beschränkt bleiben, bei denen wesentlich weniger weitgehende Sanktionen zur Diskussion stehen. Zudem sollte über nicht anerkannte Zivilklagen entschieden werden, wenn sie liquid sind.**

Art. 418 Auch im Übertretungsstrafverfahren sollte die Beurteilung liquider Zivilforderungen möglich sein, wenn es sich um Straftaten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität handelt (wie z.B. Tötlichkeiten oder sexuelle Belästigung).

Art. 450 – 485 Die Rechtsmittelverfahren sollen die Ueberprüfung eines erstinstanzlichen Entscheides ohne wesentliche Einschränkungen ermöglichen. **Im VE sind Einschränkungen vorgesehen, die zu weit gehen und nicht befürwortet werden können (Sicherheitsleistung, Form und Fristen, Beweisergänzungen). Die Bedürfnisse der Privatklägerschaft sind zu wenig berücksichtigt.** Die Möglichkeit der Beweisergänzung im Rechtsmittelverfahren wird z.B. sehr eingeschränkt, was eine generelle Ueberprüfung des Entscheides verunmöglicht. Demgegenüber sind vor 2. Instanz noch alle Beweisergänzungen zuzulassen. Diese Erweiterung ist umso mehr angezeigt, als der Entscheid darüber, welche Beweise abgenommen werden, nicht bei der Privatklägerschaft liegt, wiewohl sie das Risiko des Zivilverfahrens trägt. Oder ein anderes Beispiel: Erfahrungsgemäss wird im Vorverfahren sehr oft den Beweisanträgen der Privatklägerschaft nicht Folge geleistet. Der Entscheid hierüber liegt im alleinigen Ermessen der Untersuchungsbehörde. Im Vorentwurf ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen nicht vorgesehen, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann. Erfahrungs-

gemäss sind aber die Beweise im Vorverfahren abzunehmen, bevor die Untersuchung abgeschlossen wird, können doch Ergebnisse der Beweisabnahme den Gang der Untersuchung wesentlich beeinflussen. Voraussetzung für die Möglichkeit der Ergreifung der Beschwerde ist, dass der Verzicht auf Beweisabnahme zu verfügen ist.

Art. 496 und 502 Es besteht keine Waffengleichheit zwischen der Privatklägerschaft und dem Beschuldigten. Der Grundsatz "im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten" führt dazu, dass Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche erfolgen, wiewohl nicht alle Zweifel über die Täterschaft ausgeräumt sind. Die Stellung der Privatklägerschaft ist nicht mit jener einer Partei im Zivilprozess zu vergleichen. Demgemäss ist es völlig unverhältnismässig, wenn eine Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft oder der Opfer statuiert wird. Die bereits geringe Zahl der Anzeigen werden sich diesfalls noch mehr verringern. Dasselbe gilt auch für die Auferlegung einer Entschädigung zu Lasten der Privatklägerschaft. **Vorschlag zur Änderung: Privatklägerschaft oder Opfern werden, ausser bei Mutwilligkeit, keine Kosten oder Entschädigungen auferlegt.**

D. Jugendstrafverfahren

Die EKF begrüsst, dass auch das Jugendstrafverfahren in einem eigenen Gesetz geregelt wird. Im wesentlichen sind es zwei Problemkreise, die einer genaueren Betrachtung bedürfen: die richterliche Unabhängigkeit und die Frage des Rechtsschutzes bei Zwangsmassnahmen (Haftrichter).

1. Das Jugendstrafverfahren lässt weiterhin die Personalunion von untersuchender Behörde und entscheidender Behörde zu. Dies ist in der Tat sinnvoll und dient auch den Jugendlichen, soweit es um leichtere Sanktionen geht. Soweit nun jedoch schwere Sanktionen verhängt werden sollen (insbesondere Freiheitsstrafen und Unterbringungen), die in die Kompetenz des Jugendgerichts fallen und intensiv in die Persönlichkeit des Jugendlichen eingreifen, **sollte u.E. die untersuchende Jugendrichterin oder der untersuchende Jugendrichter nicht in der richterlichen Behörde Einsitz nehmen können:** Das erkennende Gericht und die untersuchende Behörde dürfen nicht mehr identisch sein. Gerade bei schwereren Delikten dürfte es während der Untersuchungsphase auch zu heftigeren Auseinandersetzungen zwischen den Jugendlichen, dessen VerteidigerInnen und den untersuchenden JugendrichterInnen kommen, die ein unbefangenes Urteilen in einem späteren Zeitpunkt beeinträchtigen.

2. Der Vorentwurf verzichtet darauf bei Zwangsmassnahmen (Untersuchungshaft) den Haftrichter einzuführen. Die Gründe dafür sind, auch nach dem Studium des Begleitberichts, nicht nachvollziehbar. Das rasche Haftrichterverfahren verlangsamt den Entscheidprozess sicher nicht (vgl. demgegenüber das vorgesehene schriftliche Beschwerdeverfahren). Die in Art. 39 VE genannten Haftgründe sind praktisch identisch mit denjenigen des Erwachsenenrechts. Platzierungen zum Schutze vor unmittelbarer Gefahr oder zwecks Abklärung der Persönlichkeit sind selbstverständlich nicht mit Untersuchungshaft gleichzusetzen. Diesbezüglich stehen die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen im Kinderschutzrecht zur Verfügung, weshalb ihre Notwendigkeit nicht als Argument gegen den Haftrichter in Untersuchungshaftfällen angerufen werden kann. Umgekehrt ist anerkannt, dass die Einführung des

Hafttrichters im Erwachsenenstrafrecht eine präventive Funktion insofern erfüllt, als weniger und insbesondere weniger lang andauernde Haftfälle angeordnet werden. Es muss in Erinnerung gerufen werden, dass Untersuchungshaft eine der einschneidendsten Eingriffe in die Persönlichkeit überhaupt ist, weshalb **ein hoher Standard an Verfahrensrichtlinien auch bei Jugendlichen unabdingbar ist.**

3. Allgemein wäre zu begrüßen, dass **sämtliche Personen, die im Jugendstrafverfahren involviert sind (JugendrichterInnen/ AnwältInnen/ StaatsanwältInnen und Polizeibehörden) über eine spezifische Weiterbildung verfügen müssten und dies bereits im Bundesrecht festgehalten würde.** Es ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit den Kindesanhörungen und Kindesvertretungen im Scheidungsverfahren das Weiterbildungsbedürfnis (Kinderpsychologie, Entwicklungslehre, Gesprächstechnik) anerkannt ist und entsprechende Weiterbildungslehrgänge derzeit aufgebaut und angeboten werden. Diese wären auch für Personen, die im Jugendstrafbereich tätig sind, sinnvoll.